

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 27 (2010)

Artikel: Das neue Jugendstrafgesetz in der Praxis

Autor: Riesen-Kupper, Marcel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Jugendstrafgesetz in der Praxis

MARCEL RIESEN-KUPPER

lic. iur., Leitender Jugendstaatsanwalt des Kantons Zürich

Zusammenfassung

Zwei Jahre nach der Einführung darf festgestellt werden: Das Jugendstrafgesetz (JStG) hat sich insgesamt bewährt. Es bietet eine Fülle von Interventionsmöglichkeiten, die noch vermehrt genutzt werden können. Die Anwendung des Dualismus bereitet bei der grossen Mehrheit der Fälle keine Schwierigkeiten. Als Mangel erweist sich die fehlende Möglichkeit, bei den schwersten Fällen jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen auch bis zum vollendeten 25. Altersjahr vollziehen zu können. Die hauptsächlichen Schwierigkeiten in der Umsetzung des JStG gründen aber im Mangel an geeigneten geschlossenen Plätzen für den Vollzug von geschlossenen Unterbringungen und längeren Freiheitsentzügen.

Résumé

Deux ans après son introduction, le droit pénal des mineurs (DPMin) a, dans l'ensemble, fait ses preuves. Il offre une abondance de possibilités d'intervention, lequelles pourraient encore être plus amplement utilisées. L'application du dualisme ne pose, dans la plupart des cas, aucun problème. Une lacune que l'on pourrait relever est l'impossibilité de recourir, dans les cas graves, aux mesures protectrices du droit pénal des mineurs jusqu'à l'âge de 25 ans. En outre, la difficulté principale dans l'application du DPMin est le manque de places appropriées pour l'exécution d'une mesure de placement et de privation de liberté de long durée.

Einleitung

Die Jugendkriminalität ist in den letzten Jahren in den Medien und in der Politik zu einem Dauerthema geworden. Mitten in dieser unruhigen Zeit ist am 1. Januar 2007 das neue JStG in Kraft getreten.

Grund genug also, nach mittlerweile zwei Jahren zu schauen, wie die Praxis das neue Gesetz anwendet - und welche Schwierigkeiten sich dabei allenfalls ergeben.

Meine Ausführungen stützen sich in erster Linie auf Erfahrungen im Kanton Zürich, und auf Informationen, die ich von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen erhalten habe. Selbstverständlich kann ich dabei keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

In den nächsten zwanzig Minuten werde ich die folgenden Themen kurz beleuchten:

1. Die Grundsätze des JStG
2. Die Schutzmassnahmen
3. Die Strafen
4. Die Anwendung des Dualismus
5. Vollzugsprobleme

1. Die Grundsätze des JStG

Der Grundsatzartikel des JStG (Art. 2 Abs. 1 und 2) lautet wie folgt:

„Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.“

Das JStG hält damit an der bewährten täterorientierten Ausrichtung des schweizerischen Jugendstrafrechts fest. Es hat in seinen Bestimmungen in weiten Teilen die in den letzten Jahrzehnten in Lehre und Praxis zum früheren Recht entwickelten Auffassungen übernommen.

Dem Erziehungsgedanken kommt im schweizerischen Jugendstrafrecht nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Das ändert aber nichts daran, dass das Jugendstrafrecht in erster Linie die Aufgabe hat, die geltenden Werte und Normen unserer Gesellschaft zu schützen. Die jugend-

strafrechtlichen Sanktionen haben denn auch die wichtige Funktion, dem Jugendlichen Grenzen setzen.

Dieses „Grenzen setzen“ erfolgte im alten Jugendstrafrecht - und nun auch bei der Anwendung des JStG - in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch eine Strafe. Sowohl im Jahre 2006 als auch im Jahre 2008 bestanden rund 95 % aller ausgesprochenen Sanktionen aus Strafen.

2. Die Schutzmassnahmen

2.1. Allgemeines

Den Schutzmassnahmen kommt im schweizerischen Jugendstrafrecht trotz der verhältnismässig geringen Zahl eine sehr grosse Bedeutung zu. Gerade bei schweren Delikten setzen die Jugendstrafbehörden nach wie vor in erster Linie auf Schutzmassnahmen.

Im Jahre 2006 wurden im Kanton Zürich insgesamt 147 Schutzmassnahmen neu angeordnet, wovon 101 ambulante und 46 stationäre. Im Jahre 2008 waren es insgesamt 218 neue Schutzmassnahmen, wovon 181 ambulante und 37 stationäre.

Oder mit anderen Zahlen: Im Jahre 2006 befanden sich 485 Jugendliche für mindestens einen Tag in einer Schutzmassnahme (Untersuchung und Vollzug); 2008 waren es 657.

Die Massnahmentätigkeit der Jugendstrafbehörden hat sich insgesamt also stark erhöht.

Das JStG hat im Massnahmenbereich eine wesentliche Änderung vorgenommen: Neu enden alle Schutzmassnahmen zwingend mit dem 22. Altersjahr. Im alten Jugendstrafrecht war es demgegenüber in qualifizierten Fällen möglich, den Massnahmenvollzug bis zum vollendeten 25. Altersjahr andauern zu lassen. Gerade weil das schweizerische Jugendstrafrecht als eigentliches Massnahmenrecht ausgestaltet ist, wird das Fehlen dieser Möglichkeit von vielen Anwendern bedauert.

Werfen wir nun aber einen Blick auf die einzelnen Schutzmassnahmen, wobei ich mich auf die Aufsicht, die persönliche Betreuung und die Unterbringung beschränke.

2.2. Die Aufsicht (Art. 12 JStG)

Eine Aufsicht wird angeordnet, wenn Aussicht besteht, dass die Inhaber der elterlichen Sorge grundsätzlich in der Lage zu sein scheinen, die notwendigen erzieherischen Massnahmen selber zu treffen.

In der Praxis hat diese neue Schutzmassnahme bisher keine grosse Bedeutung erlangt. Im Kanton Zürich wurden im Jahr 2008 gerade einmal acht Aufsichten angeordnet. Gemäss mündlichen Auskünften von Kollegen zeigen die anderen Kantone ein ähnliches Bild.

Woher röhrt diese Zurückhaltung? - Der Praktiker wird in unklaren Fällen entweder ganz auf die Anordnung einer Schutzmassnahme verzichten - oder gleich die wirksamere persönliche Betreuung anordnen.

2.3. Die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)

Genügt eine Aufsicht nicht, bestimmt die urteilende Behörde eine geeinete Person, welche die Eltern unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut.

Im Jahre 2008 wurden im Kanton Zürich 108 persönliche Betreuungen angeordnet. Im Vergleich: 2006 waren es 87 Erziehungshilfen. Die persönliche Betreuung ist damit die am häufigsten angeordnete Schutzmassnahme und ist faktisch an die Stelle der alten Erziehungshilfe getreten.

Von der neuen Möglichkeit, die elterliche Sorge im Sinne des ZGB einzuschränken, wurde im Kanton Zürich im Jahre 2008 nur gerade einmal Gebrauch gemacht.

2.4. Die Unterbringung (Art. 15 JStG)

Die Unterbringung als eingriffsstärkste Schutzmassnahme gelangt erst zur Anwendung, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Neu erwähnt wird im JStG die geschlossene Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG).

Die Platzierungspraxis der Jugendstrafbehörden hat sich mit dem JStG nicht wesentlich verändert. Zu Recht wird bedauert, dass das JStG die bedingte Entlassung aus der Unterbringung nicht mehr vorsieht. Die

bedingte Entlassung hatte es ermöglicht, einen Jugendlichen bei Nichtbewährung ohne grosse Formalitäten erneut stationär unterzubringen.

Zwar kann auch mit dem JStG ein Jugendlicher nach der Entlassung aus der Unterbringung weiter begleitet werden: über eine Änderung der Massnahme bei der Entlassung aus stationären Unterbringung, und einer erneuten Änderung der Massnahme bei einer faktischen Nichtbewährung. Die Praxis dürfte diesen formell aufwändigen Weg eher scheuen und wird wohl einen Jugendlichen tendenziell eher länger in einer stationären Unterbringung verweilen lassen. Oder es wird mit pragmatischen Lösungen versucht, eine faktische Bewährungszeit zu schaffen. So zum Bsp. mit der Anordnung einer Beurlaubung aus dem Massnahmenvollzug.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung werden im JStG detailliert geregelt. Im Kanton Zürich wurde im Jahre 2008 nur einmal durch ein Jugendgericht eine definitive geschlossene Unterbringung angeordnet. Die Tendenz ist aber steigend: in den ersten beiden Monaten dieses Jahres sind bereits zwei weitere geschlossene Unterbringungen angeordnet worden.

Eine grosse Bedeutung kommt der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen im Untersuchungsverfahren zu. So waren im Jahre 2007 im Kanton Zürich 76 Jugendliche an mindestens einem Tag geschlossen untergebracht. 2008 waren es 104 Jugendliche.

3. Die Strafen

3.1. Allgemeines

Das JStG hat die Strafen des früheren Rechts, z.T. mit neuen Namen, inhaltlich im Wesentlichen übernommen. Jedoch mit einer viel grösseren Regelungsdichte. So sind etwa die Vollzugsvorschriften bei der Nichterbringung einer persönlichen Leistung sehr detailliert geregelt.

Auch die Möglichkeit der Ausfällung von bedingten, teilbedingten und unbedingten Strafen bei der persönlichen Leistung, bei der Busse und beim Freiheitsentzug hat die Kombinationsmöglichkeiten erheblich erweitert.

Vor Inkraftsetzung des JStG wurde deshalb befürchtet, die Anwendung der neuen Detailregelungen werde in der Praxis zu einer unnötigen Komplizierung der Verfahren führen. Diese Befürchtungen haben sich

mehrheitlich nicht bewahrheitet. Zwar gestalten sich die Abläufe, beispielsweise bei Nichtbezahlen einer Busse, in einzelnen Fällen tatsächlich aufwändiger. Die Große Mehrheit der Fälle kann indessen nach wie vor pragmatisch in einem einfachen Verfahren abgewickelt werden.

Die grosse Zahl von Kombinationsmöglichkeiten birgt einerseits die Gefahr einer rechtsungleichen Praxis. Andererseits erlaubt sie dafür ein massgeschneidertes – eben täterorientiertes – Ausgestalten der Strafen.

3.2. Der Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis stellt die leichteste Strafe des JStG dar und besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat. Der Anteil des Verweises an allen Strafen ist im Kanton Zürich rückläufig (2006: 56%, 2008: 44%).

Mit dem Verweis kann dem Jugendlichen neu eine Probezeit, verbunden mit entsprechenden Weisungen, auferlegt werden. Diese Möglichkeit wird nach meiner Wahrnehmung in der Praxis erst in wenigen Fällen genutzt. Ich bin aber überzeugt, dass hier ein erst teilweise genutztes Handlungspotential besteht. Ich denke dabei an bestimmte Rayonverbote für Jugendliche oder die Beschränkung der Ausgangszeiten.

3.3. Die persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Die Persönliche Leistung – im alten Jugendstrafrecht die Arbeitsleistung – bleibt in der Schweiz die am häufigsten ausgesprochene Strafe.

Im Kanton Zürich hat die Zahl der ausgesprochenen persönlichen Leistungen im Jahre 2008 (1'556) gegenüber dem Jahr 2006 (944) um über einen Drittelpunkt zugenommen.

Zu Diskussionen geführt hat der bedingte Strafvollzug. Denn nach Ansicht der meisten Praktiker entfaltet eine persönliche Leistung aus pädagogischen Gründen die beste Wirkung, wenn sie auch tatsächlich – oder zumindest teilweise – erbracht wird. In der Praxis wird die persönliche Leistung im Kanton Zürich in über 90 % der Fälle unbedingt ausgesprochen. Ähnliche Zahlen weisen meines Wissens auch die anderen Kantone auf.

3.4. Der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)

Das alte Jugendstrafrecht sah als einschneidenste Strafe bei über 15-Jährigen eine Einschliessung von einem Tag bis einem Jahr vor. Das JStG hat diesen Strafrahmen beibehalten, ermöglicht aber neu bei den schwersten Delikten ab dem 16. Altersjahr einen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren.

Im Vorfeld des JStG wurde vereinzelt, mit Blick auf den Dualismus, die Befürchtung geäussert, die Zahl der Freiheitsentzüge könnte zulasten der Schutzmassnahmen zunehmen.

Die Zahlen zeigen für den Kanton Zürich das folgende Bild: Den insgesamt 155 Einschliessungen des Jahres 2006 stehen insgesamt 164 Freiheitsentzüge im Jahre 2008 gegenüber. Den grössten Teil davon, nämlich 131, bilden bedingte Freiheitsentzüge mit einer Dauer von einem bis zu 90 Tagen. Lediglich bei 3 Freiheitsentzügen betrug die Dauer über ein Jahr.

Bezüglich der Häufigkeit der Anordnung von Freiheitsentzügen hat also mit dem JStG nichts Wesentliches geändert. Verändert hat sich aber der Anteil der unbedingten Einschliessungen resp. Freiheitsentzüge über 30 Tage: 2006 betrug ihr Anteil an allen unbedingten Freiheitsstrafen noch 9 %; im Jahre 2008 demgegenüber 52 %.

4. Die Anwendung des Dualismus

a. Im früheren, monistischen Jugendstrafrecht musste - mindestens im Grundsatz - entweder eine Strafe oder eine Massnahme ausgesprochen werden. Das neu dualistisch-vikariierend ausgestaltete JStG verlangt, dass bei der Anordnung einer Schutzmassnahme auch eine Strafe ausgesprochen wird, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat. Werden als Schutzmassnahme eine Unterbringung und als Strafe ein Freiheitsentzug angeordnet, geht der Vollzug der Schutzmassnahme voraus. Nur wenn die Schutzmassnahme ihren Zweck nicht erreicht, wird der Freiheitsentzug vollzogen.

b. Welches sind nun die häufigsten Kombinationen von Strafen und Schutzmassnahmen? - Für das letzte Jahr ergibt sich im Kanton Zürich das folgende Bild:

Bei den 106 Jugendlichen mit ambulanter Schutzmassnahme wurde zusätzlich bei rund 70 % eine persönliche Leistung und bei rund 25 % ein Freiheitsentzug angeordnet. Bei den 28 Jugendlichen mit stationärer

Schutzmassnahme wurde zusätzlich bei rund 35 % eine persönliche Leistung und bei rund 45 % Freiheitsentzug ausgesprochen.

c. In der Praxis schafft der Dualismus bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine Schwierigkeiten. Ein Beispiel: Ein Jugendlicher mit einer ambulanten Schutzmassnahme kann in der Regel problemlos auch eine persönliche Leistung erbringen.

d. Diskussionen ergeben sich hin und wieder bei der Kombination von stationären Schutzmassnahmen mit längeren unbedingten Freiheitsstrafen. Hier gilt es zwei Fälle zu unterscheiden:

Ist der Jugendliche für eine Schutzmassnahme motiviert, und hat die Unterbringung ihren Zweck erreicht, fällt der Freiheitsentzug gemäss Art. 32 JStG dahin. Hier stellen sich keine Probleme.

Bereits bei vor der Einführung des JStG wurde aber darauf hingewiesen, dass der Dualismus Probleme bei den massnahmenunwilligen Jugendlichen schaffen könnte. Weil die Massnahme an die Strafe angerechnet werden müsse, könne der Jugendliche - mit Blick auf die kürzere Strafe - versucht sein, sich im Vollzug der Schutzmassnahme zu verweigern. Das stimmt grundsätzlich. Das Problem der massnahmenunwilligen Jugendlichen stellte sich aber schon beim monistischen System des alten Jugendstrafrechts.

Möglicherweise liegt der Grund für die Diskussionen in der Hoffnung begründet, der Dualismus könne das Problem der massnahmenunwilligen Jugendlichen lösen. Das kann er aber nur bedingt, weil das JStG nach wie vor - zu Recht - massnahmenorientiert ausgestaltet ist und eine stationäre Unterbringung in der Regel mehrere Jahre dauert.

Bei den schwersten Delikten, und insbesondere bei Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, wird ein Gericht nach wie vor neben einem Freiheitsentzug auch eine geschlossene Unterbringung anordnen, die wohl nur selten durch ein renitentes Verhalten des Jugendlichen zum Scheitern gebracht werden dürfte.

Die Auswirkungen des Dualismus im schweizerischen Jugendstrafrecht wird man erst in einigen Jahren verlässlich beurteilen können. Deshalb ist es meiner Meinung nach zu früh, im Zusammenspiel von Strafen und Schutzmassnahmen bereits heute gesetzgeberische Anpassungen vorzunehmen.

5. Vollzugsprobleme

Die grössten praktischen Schwierigkeiten in der Anwendung des JStG ergeben sich aber nicht aus dem JStG, sondern aus den vielerorts noch fehlenden geschlossenen Plätzen für die Untersuchungshaft sowie den Vollzug von geschlossenen Schutzmassnahmen und längeren Freiheitsstrafen. Die Suche nach geeigneten Plätzen erweist sich in der Praxis häufig als sehr aufwändig.

